

**NUTZUNGS- UND ENDGELTREGELUNG  
der Stadt Rhede  
für die Nutzung der städtischen Hallen- und Sportanlagen  
vom 14. Dezember 2012**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 346) hat der Rat der Stadt Rhede am 12. Dezember 2012 folgende „Nutzungs- und Entgeltregelung der Stadt Rhede für die städtischen Hallen- und Sportanlagen“ beschlossen.

**§ 1**

**Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Die Nutzungs- und Entgeltregelung gilt für die von der Stadt Rhede als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Hallen- und Sportanlagen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt. Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit dem Betrieb der Sportanlagen verfolgt die Stadt Rhede ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Zweck ist die
  - Förderung der Jugend (Abschnitt A Nr. 2 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV),
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Abschnitt B Nr. 2 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV) im Bereich des Sports sowie
  - Förderung des Sports (Abschnitt B Nr. 1 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung für aktive Sportler und für Kinder und Jugendliche zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, zur Entwicklung der Koordination und Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten und Sportarten, zum Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und zur sinnvollen gemeinschaftlichen Betätigung, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

Im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen, wie durch Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung, der Förderung und Pflege internationaler Verständigung und der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen (OGS).

- (2) Die Stadt Rhede ist mit den Sportanlagen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Nutzerberechtigung, -genehmigung**

- (3) Die Sportanlagen werden im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) für Rheder Schulen, Mitgliedsvereine im Stadtsportverband Rhede sowie Sportverbände und sonstige Gruppen zur Verfügung gestellt.
- (4) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet die Stadt Rhede.

- (5) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte Nutzer genannt.
- (6) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden, die für die Erfüllung aller aus dieser Nutzungs- und Entgeltregelung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (7) Die Benutzung ist nur im genehmigten Umfang und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltregelung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.
- (9) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge:  
Rheder Schulen,
  1. Mitgliedsvereine im Stadtsportverband Rhede,
  2. Sportverbände,
  3. sonstige Gruppen.
- (10) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn:
  - dringende, vorrangig sportliche oder gemeinnützige Interessen (z.B. Schulsport, Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
  - der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Regelung verstoßen hat oder
  - der Nutzer das zu entrichtende Entgelt nicht gezahlt hat.
- (11) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen herleiten.

### **§ 4**

#### **Nutzungsregeln für die Sportanlagen**

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Rahmen des Betriebs der Sportanlagen. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen/Übungsleiter der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Schulen, Vereine und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (z.B. Lehrer/-in, /Übungsleiter/-in) nutzen.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Nutzung der Sportanlagen zu prüfen, ob sich die Anlagen in einem einwandfreien und verkehrssicheren Zustand befinden. Ebenso sind die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Findet die Aufsichtsperson einen Mangel bzw. Schaden vor, muss sie ihn bewerten. Handelt es sich um einen kleinen Schaden, kann sie einen Teilbereich der Sportanlage markieren und sperren. Besteht aufgrund des Schadens eine Gefahr für die Sicherheit, muss sie den Sportbetrieb abbrechen. Die Aufsichtsperson verpflichtet sich, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Rhede haftet für keinerlei

Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei größeren Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer diese unverzüglich dem Hausmeister bzw. Platzwart der Sportanlage oder der Stadt Rhede mitzuteilen.

Kleinere festgestellte Mängel an der Sportanlage, der Ausstattung oder den Geräten hat die Aufsichtsperson im Belegungsbuch einzutragen.

Die Stadt Rhede haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.

- (7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Elektrisch betriebene Anlagen sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen zu bedienen und nach Gebrauch in die Sicherheitsstellung zu fahren. Steckdosen in Hülsen sind nach dem Sportbetrieb in die Geräteräume zu stellen.
- (9) Schulen, Vereine und sonstige Nutzer und deren Aufsichtspersonen sorgen durch Bewusstseinsbildung, Regeln und Kontrollen dafür, dass sich die Teilnehmer am Sportbetrieb kosten- und energiesparend verhalten und hierbei u. a. den Wasserverbrauch reduzieren, Müll weitestgehend vermeiden und in die vorgesehenen Behälter entsorgen. Die Umkleieräume sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen; der Aufsichtsperson obliegt hier die Kontrollpflicht.
- (10) Haftmittel jeglicher Art ist in den Hallen verboten. Bei Nichtbeachten werden anfallende Aufwendungen für deren Beseitigung dem Nutzer im Wege eines Schadensersatzanspruches in Rechnung gestellt. Rauchen und Alkoholenuss ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet.
- (11) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (12) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass sie die Nutzungsregeln nicht beachten werden.
- (13) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen zur Aufsicht beauftragten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.
- (14) Die Sportstätten dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und genehmigter Lieferverkehr.
- (15) Die Sporthallen sind nach Beendigung des Sportbetriebs von der Aufsichtsperson zu verschließen. Das gilt auch dann, wenn nachher andere Nutzer/Gruppen die Sporthallen nutzen.

### **§ 5**

#### **Nutzungszeiten**

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet die Stadt Rhede.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben die Benutzung und die Anzahl der Benutzer in ein dafür ausgelegtes Belegungsbuch einzutragen; hiervon ausgenommen ist der Schulsport.
- (3) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die Stadt Rhede bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Rhede herleiten.

- (4) Die Vereinbarung von Hallennutzungszeiten gilt nur für die Zeiten außerhalb der Schulferien. In den Ferienzeiten können auf Anfrage bei der zuständigen Fachabteilung in der Stadtverwaltung Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen (Sonderreinigung, Unterhaltungsarbeiten, Veranstaltungen wie Stadtmeisterschaften u.a.). In den ersten vier Wochen der Sommerferien bleiben die Sporthallen geschlossen.
- (5) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

### **§ 6**

#### **Gewährleistung, Verkehrssicherung, Haftung**

- (1) Der Stadt Rhede obliegt die Verkehrssicherungspflicht als Grundstückseigentümerin. Sie übernimmt insbesondere die Wegereinigung einschließlich Winterdienst auf den öffentlichen Zuwegungen, Fluchtwegen und Parkplätzen.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen mit sämtlichen Einrichtungen und Geräten geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als Eigentümerin gemäß § 836 BGB führen können.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.
- (5) Die Stadt Rhede haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (6) Der Nutzer stellt die Stadt Rhede von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.
- (7) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräten haftet die Stadt Rhede im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.
- (8) Der Nutzer versichert, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die die im § 6 Absätze 2, 3, 4 und 6 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt, besteht. Diese ist auf Wunsch der Stadt Rhede vorzulegen. Soweit der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrages erforderlich.
- (9) Die Stadt Rhede hat für die Sportanlagen einschl. Sporthallen
  - eine Gebäudeversicherung gegen Feuerschäden einschl. Überspannungsschäden durch Blitz, Leitungwasserschäden, Sturm einschl. Hagelschäden sowie
  - eine Inventarversicherung gegen Feuer einschl. Überspannungsschäden durch Blitz, Einbruchdiebstahl und Raub einschließlich Schäden durch Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagel abzuschließen.

### **§ 7**

#### **Veranstaltungen**

Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich. Der

**§ 8  
Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte städtische Personal sowie während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw. die verantwortlichen Aufsichtsperson üben das Hausrecht aus; den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltregelung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Nutzungs- und Entgeltregelung verstoßen, kann ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

**§ 9  
Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgelthöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem unter § 10 festgelegten Entgelttarif. Entgeltschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gesamtschuldner des zu zahlenden Entgeltes.
- (2) Das Entgelt wird für die gebuchten Zeiten außerhalb der Schulferien berechnet und ist auch dann zu entrichten, wenn eine Benutzung nicht stattgefunden hat, es sei denn, dass die unterlassene Benutzung im Verantwortungsbereich der Stadt Rhede liegt. Tatsächliche Nutzungszeiten in den Ferien werden zusätzlich berechnet.
- (3) Die Nutzung der Sportanlagen ist für die Schulen sowie für den Leichtathletik-Verband Nordrhein entgeltfrei.

**§ 10  
Entgelttarife**

- (1) Entgelte werden jeweils für eine 60-minütige Nutzungszeit erhoben; angefangene weitere Stunden werden im 30-minütigen Takt abgerechnet.
- (2) Die Stadt Rhede als Trägerkörperschaft des BgA erhält bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, eine Ermäßigung von 90 % auf das zu zahlende Entgelt.
- (3) Für die Entgeltbemessung ist zunächst eine Zuordnung zu einer Nutzergruppe maßgebend:

<b>Gruppe</b>	<b>Nutzergruppen/Nutzungsarten</b>
<b>1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Sportvereine, die dem Landessportbund angeschlossen sind und ihren Sitz in Rhede haben,</li> <li>• anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,</li> <li>• gemeinnützige Sport treibende Vereine (Sitz in Rhede)</li> </ul>
<b>2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportkurse (sonstiger Rheder Sportvereine/soziale Einrichtungen),</li> <li>• Sport-Camps Rheder Sportvereine</li> </ul>
<b>3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auswärtige Vereine, Landes- und Bundesverbände, auswärtige Schulen,</li> <li>• kommerzielle Anbieter und Veranstalter,</li> <li>• private Sport-Camps,</li> <li>• Privatpersonen (außersportliche Zwecke)</li> </ul>

- (4) Als Entgelte werden festgesetzt:

<b>Sportanlagen</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Nutzergruppen/Nutzungsentgelt je Stunde</b>			<b>pro Einheit</b>
		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	
<b>Sportfreianlagen:</b>					
Rasenplatz	Training/Spiel	9,50 €	14,25 €	20,00 €	Platz

## NUTZUNGS- UND ENTGELTREGELUNG FÜR STÄDTISCHE SPORTANLAGEN

Kunstrasenplatz	Training/Spiel	9,50 €	14,25 €	20,00 €	Platz
Tennenplatz	Training/Spiel	9,50 €	14,25 €	20,00 €	Platz
Kleinspielfeld	Training/Spiel	9,50 €	14,25 €	20,00 €	Platz
Leichtathletikanlage	Training/Spiel	9,50 €	14,25 €	20,00 €	Anlage
Mehrzweckplatz	Training/Spiel	9,50 €	14,25 €	20,00 €	Platz
<b>Sporthallen:</b>					
Turn-/Sporthalle	Training/Spiel	2,00 €	4,00 €	8,00 €	Halle
Zweifach-Sporthalle	Training/Spiel	4,00 €	8,00 €	16,00 €	Halle
		2,00 €	4,00 €	8,00 €	Hallenteil
Dreifach-Sporthalle	Training/Spiel	4,00 €	8,00 €	16,00 €	Halle
		2,00 €	4,00 €	8,00 €	Hallenteil
Leichtathletik-Halle	Training/Spiel	4,00 €	8,00 €	16,00 €	Halle
		2,00 €	4,00 €	8,00 €	Hallenteil
<b>Kraftraum</b>	Training	5,00 €	7,00 €	15,00 €	Raum

Zu den vorgenannten Entgelten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (von zurzeit 19%) erhoben.

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide- und Sanitäräume.

Die Nutzung der Ausstattungsgegenstände und Sportgeräte ist in dem Entgelt enthalten.

- (5) Für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen werden Sonderentgelte nach individuellen Vereinbarungen erhoben. Hierzu gehören z.B.
- Sporttage (Bundesjugendspiele) für auswärtige Schulen
  - Leichtathletik-Vergleichskämpfe
  - Leichtathletik-Kreismeisterschaften u. ä.,
  - ganztägige Turniere und Veranstaltungen

### **§ 11 Sondervereinbarungen**

Mit den Sportvereinen LAZ Rhede, VfL Rhede und DJK Rhede sowie mit dem Leichtathletik-Verband Nordrhein werden Sondervereinbarungen über die Nutzung der Gesamtsportanlage des Sportzentrums, einschließlich der westlich der Straße „Am Sportzentrum“ liegenden Sportfläche getroffen.

Für diese Vereine gelten besondere Entgeltregelungen. Sie haben die vorstehenden Nutzungsregelungen zu beachten, soweit nicht die Sondervereinbarungen entgegenstehen.

### **§ 12 Fälligkeit**

- (1) Entgelte werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig (z.B. die Festsetzung von Kautionen).
- (2) Anfallende Entgelte für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Rhede und die Rheder Sportvereine können halbjährlich berechnet werden.

### **§ 13 Anzuwendendes Abgaben- und Steuerrecht**

Folgende steuerrechtliche Vorschriften finden insbesondere Beachtung:

- § 52 Abgabenordnung (Gemeinnützige Zwecke),
- § 58 Abgabenordnung (steuerlich unschädliche Betätigungen),
- § 1 Körperschaftssteuergesetz (unbeschränkte Steuerpflicht),

- § 4 Körperschaftssteuergesetz (Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts)
- § 5 Körperschaftssteuergesetz (Befreiungen).

### **§ 14**

#### **Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform**

- (1) Die Stadt Rhede führt bei der Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist. Die Stadt Rhede verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 Abgabenordnung zuzuführen.
- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltregelungen unwirksam sein oder werden, soll hiervon die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen nicht berührt werden. Die Beteiligten werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Klausel dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen einschließlich -geräte des Sportzentrums der Stadt Rhede vom 07.10.1981 in der Fassung vom 28.09.1983 sowie die Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Rhede vom 01.10.2010 außer Kraft.